

S A T Z U N G
DES „HEIMATVEREIN ESTERWEGEN E.V.“ IN ESTERWEGEN
Gültig ab dem 05.04.2024

§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Esterwegen e.V.“. Er umfasst das Gebiet Esterwegen und hat seinen Sitz in Esterwegen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Der Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkultur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“.

Aufgaben des Vereins sind insbesondere Volkstums pflege, Herausgabe und Verbreitung heimatlichen Schrifttums; Naturpflege, die der Wiederherstellung und Erneuerung des Landschaftsbildes dient; ortsgeschichtliche Forschung; Wanderungen in der näheren und weiteren Umgebung; Verschönerung des Gemeindebildes; Anregungen heimatlicher Sendungen in Rundfunk und Fernsehen.

- 2) Eine weitere wesentliche Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur. Sie umfasst insbesondere die historische Literatur, Heimatvorträge, Theateraufführungen, Volkstanz, Volksmusik, allgemeine historische Kunstausstellungen, Museumspflege sowie die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten.
- 3) Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen und korporativen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, korporative Mitglieder sind Firmen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine und sonstige Unternehmungen die an der Förderung des Vereins Interesse haben.

Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um die Interessen der Heimatgemeinde und des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichem Antrag. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Juristische Personen haben ihren Sitz und ihre Handlungsbevollmächtigten zu bezeichnen. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste
- 2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Vereinsjahres zulässig und muss mindestens 3 Monate vor diesem Zeitpunkt dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen geht bei Austritt verloren.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem Kassenwart,
- c) dem Schriftführer,
- d) und mindestens einem Beirat.

Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzender und der Kassenwart. Beide sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4) Aufstellung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- 6) Aufstellung von Richtlinien für Unterabteilungen, z.B. der Tanzgruppe.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10

Die Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die einmal im Monat stattfinden. Über Ort und Zeit der Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand intern.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in das Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach Zahlung seines Jahresbeitrages – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- 2) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates, die einzelnen Funktionen des Vorstands werden vom Vorstand in der ersten Vorstandssitzung selbst gewählt;
- 4) Wahl von zwei Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer für das jeweils folgende Geschäftsjahr ist ausgeschlossen.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12 **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Halbjahr jeden Jahres statt und muss vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher einberufen werden. Die Mitgliederversammlung tritt ferner nach Bedarf zusammen, wenn sie ordnungsgemäß vom Vorstand 14 Tage vorher einberufen worden ist. Die Einberufung erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett beim Rathaus und durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.

§ 13 **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist - ausgenommen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins - ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn es beantragt wird.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 14 **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten §§ 11, 12, 13, 14 entsprechend.

§ 16 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtliche Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

§ 17 Vereinsvermögen

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Esterwegen, oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne vorstehender Satzung zu verwenden hat.

Die geänderten Bestimmungen und die unveränderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingerichteten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Esterwegen, den 05. April 2024

.....
(Marcel Hensen, 1. Vorsitzender)

.....
(Angelika Broers, 2. Vorsitzende)